

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Wahlen

Publikationsdatum: KABDA 12.11.2025 Öffentlich einsehbar bis: 12.11.2026 Meldungsnummer: AM-DA31-0000000466

Publizierende Stelle



Gemeinde Richterswil - Präsidiales / Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Publikation der Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der kirchlichen Gemeindebehörde der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2026 - 2030, Richterswil

Titel der Wahl

Publikation der Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der kirchlichen Gemeindebehörde der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2026 - 2030

Art der Wahl

Kommunale Wahl

Datum der Wahl

08.03.2026

Vorlagen

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der kirchlichen Gemeindebehörde und der Präsidentin bzw. des Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege (7 Sitze / 7 Wahlvorschläge)

Frick Helmut Martin, 1954, Richterswil, lic. oec. HSG, bisher

Graf Bettina, 1959, Richterswil, Primarlehrerin, bisher

Huber Karin, 1970, Samstagern, Hausfrau, bisher

Klöti Ingrid (Inge), 1957, Richterswil, Erwachsenenbildnerin, bisher Krüsi Caroline, 1969, Samstagern, Kaufmännische Angestellte, bisher Oel Katja Christina, 1974, Au ZH, Marketing-Kommunikationswirtin, bisher Rotach Roger, 1961, Richterswil, Rentner, bisher

Präsidium

Frick Helmut Martin, 1954, Richterswil, lic. oec. HSG, bisher

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens 19. November 2025, 16.30 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge der Gemeindeverwaltung Richterswil, Präsidiales, Seestrasse 19, 8805 Richterswil eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte, VPR, LS 161.1).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse sowie dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, zu bezeichnen.

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Richterswil, Präsidiales, Seestrasse 19, 8805 Richterswil bezogen oder unter www.richterswil.ch/wahlen heruntergeladen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 24. November 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 17. September 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 6 der Kirchenordnung der Evangelischreformierten Kirchgemeinde und Art. 7 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen gedruckten Wahlzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kontaktstelle

Gemeinde Richterswil - Präsidiales / Gemeinderatskanzlei Seestrasse 19 8805 Richterswil